

**Ergänzungsvereinbarung
zur Vereinbarung über die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf
vom 02.02.1999 in der Fassung vom 05.12.2007**

zwischen der

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

**dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover**

**der BIG direkt gesund
– handelnd als IKK Landesverband Berlin –**

**der KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Berlin**

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse**

den Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg**

im Folgenden Vertragspartner genannt

Im Zuge der Verhandlungen über eine Modernisierung des Vorabgenehmigungsverfahrens im Sprechstundenbedarf sowie weitere Anpassungen der Vereinbarung über die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf haben sich die Vertragspartner dazu entschlossen, die Produktgruppe der medizinischen Gase aus dem Vorabgenehmigungsverfahren herauszulösen. In diesem Zusammenhang treffen sie die nachfolgenden Regelungen:

1. Verordnungsfähig als medizinische Gase im Sprechstundenbedarf sind ausschließlich die nachfolgend genannten Gase zur medizinischen Anwendung am Patienten mit Ausnahme der Reproduktionsmedizin, soweit sie zum GKV-Leistungsspektrum gehören und nicht bereits gesondert über Gebührenordnungspositionen des EBM abgegolten sind:
 - a. Sauerstoff
 - b. Flüssigsauerstoff
 - c. Stickstoff
 - d. Lachgas
 - e. Kohlendioxid
 - f. Lungenfunktionsgase/Diffusionsgase
 - g. Atemdruckluft.
2. Im Rahmen der vorgenannten Einschränkungen haben die Vertragsärzte sowohl die Produktwahl als auch die Lieferantenwahl. Sie können also sowohl die konkret zu verordnenden medizinische Gase auswählen als auch den Lieferanten, der sie beliefern soll.
3. Die verordnungsfähigen, medizinischen Gase sind auf einem Verordnungsmuster für Arzneimittelverordnungen (Muster 16) zu Lasten der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse und unter Kennzeichnung des Feldes 9 für Sprechstundenbedarf zu verordnen.
4. Die so ausgestellten Verordnungen sind nicht mehr der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse zur Vorabgenehmigung vorzulegen, sondern können unmittelbar dem ausgewählten Lieferanten übermittelt werden.
5. Im Sprechstundenbedarf sind nur die genannten medizinischen Gase als solche verordnungs- und erstattungsfähig. Von den Lieferanten ggf. erhobene Nebenkosten wie Flaschen-, Miet-, Abfüll- oder Transportkosten, Treppengeld oder Gefahrezuschläge sind von den Vertragsärzten selbst zu tragen und von den Lieferanten gesondert abzurechnen.
6. Bei den Verordnungen der medizinischen Gase unterliegen die Vertragsärzte – wie auch sonst – dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Diese Verordnungen können daher auch Gegenstand einer Wirtschaftlichkeitsprüfung sein. Ungeachtet dessen vereinbaren die Vertragspartner die gemeinsame Beobachtung und Bewertung der Ausgabenentwicklung hinsichtlich der verordneten medizinischen Gase nach der Herausnahme aus dem Vorabgenehmigungsverfahren durch eine beratende Kommission, um bei Bedarf unberechtigten Ausgabensteigerungen gemeinsam entgegen zu wirken. Die paritätisch von den Vertragspartnern besetzte Kommission sichtet die zur Einzelfallprüfung anstehenden Vertragsarztpraxen und gibt hierzu eine unverbindliche Empfehlung ab.

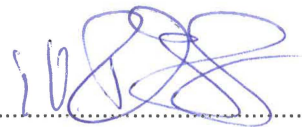
7. Im Übrigen gelten die sonstigen Regelungen der Vereinbarung über die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf ergänzend.
8. Diese Ergänzungsvereinbarung tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Berlin, den

27. APR. 2021



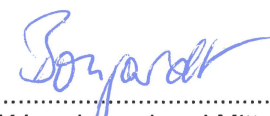
Kassenzentrale Vereinigung Berlin
Der Vorstand



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der
vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg




AOK Nordost – Die Gesundheitskasse




BKK Landesverband Mitte
- Landesvertretung Berlin und Brandenburg -



BIG direkt gesund



i. A. Li. 
KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Berlin



i. A. 
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse